

Geschäftsordnung des Landesparteitages

der Freien Demokratischen Partei
Landesverband Hamburg



Impressum

Herausgeber:
Freie Demokratische Partei,
Landesverband Hamburg
– Satzungsausschuss –
Hoheluftchaussee 108, Haus B
20253 Hamburg

Redakteur:
Joachim Helm
– Vorsitzender des Satzungsausschusses –

Stand: September 2012

Geschäftsordnung des Landesparteitages

der Freien Demokratischen Partei
Landesverband Hamburg

vom 05. September 2003

mit den Änderungen
vom 26. November 2004 und
vom 21./22. September 2012

§ 1 Wahl des Präsidiums des Landesparteitages

- (1) Der Landesparteitag wählt alle zwei Jahre aus seiner Mitte das Landesparteitagspräsidium. Es besteht aus dem Präsidenten und zwei Vertretern (§ 20 Absätze 3 und 4 der Landessatzung).
- (2) Die Wahl des Präsidiums des Landesparteitages erfolgt in zwei getrennten Wahlgängen. § 13 Absätze 1 und 2 der Wahlordnung bestimmen das Nähere.

§ 2 Aufgaben des Präsidiums des Landesparteitages

- (1) Der Präsident hat das Hausrecht in den Sitzungen des Landesparteitages.
- (2) Er beruft den Landesparteitag im Einvernehmen mit dem Landesvorstand ein und setzt die Tagesordnung fest. Hierbei hat er möglichst im Einvernehmen mit dem Landesvorstand zu handeln. Er hat alle vom Landesvorstand beantragten Punkte in der vom Landesvorstand gewünschten Reihenfolge auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Er hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und für die Ordnung im Sitzungssaal zu sorgen.
- (4) Die Vertreter unterstützen ihn in seiner Amtsführung. In seiner Abwesenheit oder Behinderung vertritt ihn einer der Vertreter mit allen Rechten und Pflichten. Der Präsident vereinbart seine Vertretung mit seinen Vertretern.
- (5) Der Präsident bestimmt einen seiner Vertreter mit der Führung der Rednerliste und der Überwachung der Redezeit.
- (6) Das Präsidium legt die Geschäftsordnung des Landesparteitages aus. Diese Auslegung kann von jedem ordentlichen und beratenden Mitglied des Landesparteitages beim Schiedsgericht angefochten werden.
- (7) Der Präsident prüft die Verhandlungsniederschrift und unterzeichnet sie.

§ 3 Anwesenheit und Behinderung

- (1) Die Landesparteitagsmitglieder sind verpflichtet, an den Landesparteitagen teilzunehmen. Die Landesgeschäftsstelle führt eine Liste, auf der die Teilnahme der Landesparteitagsdelegierten verzeichnet wird.
- (2) Jedes Mitglied des Landesparteitages teilt dem Präsidium des Landesparteitages mit, wenn es an der Teilnahme verhindert ist. Auf § 19 Absatz 8 der Satzung wird verwiesen.

§ 4 Anträge und Vorlagen

(1) Anträge für Landesparteitage müssen spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag der Landesgeschäftsstelle zugeleitet werden, die sie zur Behandlung dem Präsidium des Landesparteitages weitergibt, das sie auf die Tagesordnung setzt.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung werden unter einem besonderen Tagesordnungspunkt behandelt. Sofern der Landesparteitag nichts anderes beschließt, legen die Delegierten in schriftlicher Abstimmung fest, in welcher Reihenfolge bis zu fünf der fristgerecht eingebrachten Anträge und die Dringlichkeitsanträge, die nach Absatz 6 zur Beratung angenommen wurden, auf dem Parteitag zu beraten sind. Der Landesvorstand hat das Recht, höchstens einen Antrag als Leitantrag einzureichen, der von dieser Regelung ausgenommen ist. Für den Leitantrag gilt die Frist nach Absatz 1.

(3) Das Präsidium des Landesparteitages hat dafür Sorge zu tragen, dass für nicht behandelte Anträge auf einem der beiden folgenden Landesparteitage oder innerhalb eines halben Jahres eine Beratung gemäß § 6 dieser Geschäftsordnung stattfindet; es sei denn, es liegt ein Beschluss des Landesparteitages gemäß § 5 Absätze 1 oder 3 dieser Geschäftsordnung vor.

(4) Der Präsident kann im Einvernehmen mit einem vom Landesvorstand beauftragten Mitglied des Landesvorstandes und mit Zustimmung der Antragsteller die fristgemäß eingereichten Anträge koordinieren und gegebenenfalls redaktionell überarbeiten.

(5) Antragsberechtigt sind neben dem Landesvorstand alle Gebietsverbände des Landesverbandes, die Liberalen Frauen e. V., die Jungen Liberalen (Landesverband Hamburg), die Bürgerschaftsfraktion, die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker, die Landesfachausschüsse, fünf Mitglieder des Landesparteitages gemeinsam sowie zehn Mitglieder des Landesverbandes gemeinsam (§ 20 Absatz 9 der Landessatzung).

(6) Dringlichkeitsanträge sind an Fristen nicht gebunden und können auch während des Landesparteitages eingebracht werden. In ihrem Falle beschließt der Landesparteitag ohne Aussprache und ohne mündliche Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Bei einer positiven Beschlussfassung über die Dringlichkeit bleibt das spätere Recht zur sachlichen Begründung des Antrages unberührt. Absatz 4 findet Anwendung.

(7) Änderungsanträge können von Antragsberechtigten nach Absatz 5 oder von einzelnen stimmberechtigten oder beratenden Mitgliedern des Landesparteitages und jederzeit bis zum Schluss der Beratung gestellt werden, bedürfen keiner Unterstützung und müssen dem Präsidenten schriftlich übergeben werden. Änderungsanträge müssen mit dem Verhandlungsgegenstand in Verbindung stehen. Bei Zweifeln über die Zulässigkeit von Änderungsanträgen entscheidet das Präsidium. Die Begründung von Änderungsanträgen kann nur in der Reihenfolge der Rednerliste stattfinden.

(8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners sofort abzustimmen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Landesparteitag kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gegenstände von der Tagesordnung absetzen und auf einen anderen Landesparteitag verweisen. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung kann in der gleichen Sitzung nicht wiederholt werden.
- (2) Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.
- (3) Vor Erledigung der Tagesordnung darf die Sitzung des Landesparteitages nur durch einen Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder geschlossen werden.

§ 6 Beratung

- (1) Der Präsident hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen.
- (2) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen.
- (3) Der Landesparteitag kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass die Rednerliste geschlossen ist. Wird dem Antrag widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.

§ 7 Schluss der Debatte

- (1) Der Landesparteitag kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Schluss der Debatte beschließen. Wird dem Antrag widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Über den Antrag auf Schluss der Debatte ist vor anderen Anträgen abzustimmen.
- (3) Wird der Antrag auf Schluss der Debatte abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

§ 8 Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Wortmeldung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Der Präsident erteilt das Wort. Die

Redner haben von der Rednertribüne zu sprechen.

(2) Der Präsident darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich in anderen Angelegenheiten zur Sache äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratung über diese Angelegenheit im Amt des Präsidenten vertreten lassen.

(3) Die Mitglieder des Landesvorstandes müssen jederzeit außerhalb der Rednerliste gehört werden, jedoch nicht vor der Begründung eines Antrages oder einer Anfrage durch den Antragsteller oder Anfragenden. Antragsteller können vor Beginn der Beratung das Wort verlangen.

(4) Für einzelne Gegenstände der Tagesordnung kann eine Begrenzung der Redezeit beschlossen werden. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so entzieht ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort.

(5) Mitglieder, die Anträge zur Geschäftsordnung stellen wollen, müssen außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten, sobald der Redner, der das Wort hat, seine Ausführungen beendet hat. Über diese Anträge ist nach Anhörung eines Redners, der dagegen sprechen will, sofort abzustimmen. Widerspricht niemand dem Antrag, gilt er als angenommen. Die Redezeit darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(6) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung oder nach Annahme eines Vertagungsantrages gestattet. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

(7) Zu einer persönlichen Erklärung kann der Präsident auch vor Eintritt in die Tagesordnung das Wort erteilen. In diesem Falle ist ihm die Erklärung vorher schriftlich vorzulegen.

§ 9 Abstimmung und Wahlen

(1) Nach der Beratung und etwaigen persönlichen Erklärungen eröffnet der Präsident die Abstimmung. Er stellt die Fragen so, dass sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Über die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Landesparteitag.

(3) Abgestimmt wird in der Regel mit der Stimmkarte. Der Präsident muss die Feststellung der Gegenstimmen und der Stimmenthaltungen vornehmen. Ist sich das Präsidium über das Ergebnis nicht einig, müssen die Stimmen ausgezählt werden.

(4) Geheime oder namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag vor Eröffnung der Abstimmung von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird. Ein Antrag auf geheime Abstimmung geht einem Antrag auf namentliche Abstimmung vor.

(5) Wahlen können, soweit die Satzung nicht geheime Wahl vorschreibt, offen erfolgen, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Wird die Beschlussfähigkeit gemäß § 20 Absatz 14 der Landessatzung vor Beginn einer Abstimmung oder einer Wahl durch zehn Mitglieder bezweifelt und vom Präsidium nicht einmütig bejaht, so ist die Beschlussunfähigkeit festzustellen.

(2) Ergibt sich eine Beschlussunfähigkeit, so hat die Abstimmung über diesen Tagesordnungspunkt zunächst zu unterbleiben.

§ 11 Ordnungsbestimmungen

(1) Der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

(2) Ist der Redner zweimal in derselben Rede zur Ordnung gerufen und beim ersten Mal auf die Folgen eines zweiten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Der Redner kann in der gleichen Sache nicht wieder das Wort erhalten.

(3) Jedes ordentliche und beratende Mitglied ist berechtigt, gegen einen Ordnungsruf Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht.

(4) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident ein ordentliches oder beratendes Mitglied, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, so wird die Sitzung vom Präsidenten unterbrochen, bis der Betroffene den Sitzungsraum verlassen hat. Weigert er sich, so kann der Präsident die Sitzung aufheben.

(5) Wenn im Sitzungssaal störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlung in Frage stellt, so kann der Präsident die Sitzung auf unbestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Vermag sich der Präsident kein Gehör zu verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist hierdurch für 30 Minuten unterbrochen.

§ 12 Unterbrechung der Sitzung

(1) Auf Antrag des Landesvorstandes oder von einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann durch Beschluss die Sitzung bis zu 30 Minuten unterbrochen werden.

(2) Eine Unterbrechung der Sitzung ist bei jedem Punkt der Tagesordnung nur einmal möglich.

§ 13 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Die Einladungen für alle Gremien des Landesverbandes müssen, wenn die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreiben, mindestens acht Tage vorher abgesandt werden. In einem Ausnahmefall, der in der Einladung zu begründen ist, kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.